



Satzung für die Auszeichnung mit Ehrenzeichen des Kreisfeuerwehrverbandes Amberg-Sulzbach

Der Kreisfeuerwehrverband des Landkreises Amberg-Sulzbach (KFV–AS) erlässt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung folgende Satzung zur Schaffung von Ehrenzeichen für besonders verdiente Persönlichkeiten des Feuerwehrwesens.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Zweck der Auszeichnung	2
§ 3 Stufen der Auszeichnung	2
§ 4 Beantragung der Auszeichnung	3
§ 5 Verleihung der Auszeichnung	5
§ 6 Trageweise	6
§ 7 Ausführung der Auszeichnung	7
§ 8 Schlussbestimmungen	8

§ 1 Allgemeines

Besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen des Landkreises Amberg-Sulzbach bzw. um das Feuerwehrwesen auf örtlicher Ebene, sowie dessen besondere Förderung können durch Verleihung der im folgenden aufgeführten Ehrenzeichen des KfV-AS gewürdigt werden.

§ 2 Zweck der Auszeichnung

2.1 Ehrenkreuz

2.1.1 Das Ehrenkreuz des KfV-AS wird nur an aktive Feuerwehrdienstleistende verliehen, die Mitglieder des Kreisfeuerwehrverbandes Amberg-Sulzbach bzw. Mitglied eines anderen Kreisfeuerwehrverbandes im Landesfeuerwehrverband Bayern e.V. sind und sich insbesondere um das Feuerwehrwesen im Landkreis Amberg-Sulzbach verdient gemacht haben.

2.2 Ehrennadel

2.2.1 Die Ehrennadel des KfV-AS wird an zivile Personen und an passive Feuerwehrdienstleistende verliehen, die sich insbesondere um das Feuerwehrwesen im Landkreis Amberg-Sulzbach verdient gemacht haben.

§ 3 Stufen der Auszeichnung

3.1 Ehrenkreuz

3.1.1 Das Ehrenkreuz des Kreisfeuerwehrverbandes Amberg-Sulzbach wird als zweistufige Auszeichnung verliehen:

- Ehrenkreuz in Silber am Band
- Ehrenkreuz in Gold am Band

3.2 Ehrennadel

3.2.1 Die Ehrennadel des Kreisfeuerwehrverbandes Amberg-Sulzbach wird als einstufige Auszeichnung verliehen:

- Ehrennadel in Gold

§ 4 Beantragung der Auszeichnung

4.1 Ehrenkreuz

- 4.1.1 Für die Beantragung des Ehrenkreuzes des KFV–AS ist das Antragsformular „Feuerwehr-Ehren-Kreuz des KFV-AS / Feuerwehr-Ehrennadel des KFV–AS“ zu verwenden.
- 4.1.2 Der Antrag muss mindestens zwei Wochen vor den Ausschuss-Sitzungen des KFV–AS beim Vorsitzenden vorliegen.
- 4.1.3 Der Antrag ist kurz und prägnant zu begründen. Es muss eindeutig erkennbar sein, dass der/die Auszuzeichnende/r dieser Ehrung würdig ist. Außerdem ist zu bestätigen, dass der/die zu Ehrende/r Dienstkleidungsträger und Mitglied eines Kreisfeuerwehrverbandes ist.
- 4.1.4 Insbesondere wird das Ehrenkreuz verliehen für:
- Hervorragende Leistungen im Feuerwehrwesen (allgemein)
 - Besonders mutiges und umsichtiges Verhalten im Feuerwehreinsatz
 - Langjährige, treue Dienste in Einrichtungen der Landkreisfeuerwehr Amberg-Sulzbach (UG ÖEL, ABC – Zug, Ausbilder bei den Landkreislehrgängen, Kreisjugendarbeit, etc.)
 - Langjährige, treue Dienste in der Feuerwehr (Kommandant, Vorstand, Jugendwart, Gerätewart, Atemschutzgerätewart, etc.)

4.2 Ehrennadel

- 4.2.1 Für die Beantragung der Ehrennadel des KFV–AS ist das Antragsformular „Feuerwehr-Ehren-Kreuz des KFV-AS / Feuerwehr-Ehrennadel des KFV–AS“ zu verwenden.
- 4.2.2 Der Antrag muss mindestens zwei Wochen vor den Ausschuss-Sitzungen des KFV AS beim Vorsitzenden vorliegen.
- 4.2.3 Der Antrag ist kurz und prägnant zu begründen. Es muss eindeutig erkennbar sein, dass der/die Auszuzeichnende/r dieser Ehrung würdig ist.
- 4.2.4 Insbesondere wird die Ehrennadel verliehen für:
- Hervorragende Leistungen im Zusammenhang mit dem Feuerwehrwesen (allgemein)
 - Besondere Unterstützung bzw. Förderung einer oder mehrerer Feuerwehren des Landkreises Amberg-Sulzbach

4.3. **Beantragung**

4.3.1 Die vorschlagenden Stellen für alle Stufen sind der jeweilige Kommandant oder Vorstand der Mitgliedsfeuerwehren des Kreisfeuerwehrverbandes Amberg-Sulzbach, sowie jedes einzelne Mitglied des Verbandsausschusses des KfV-AS.

4.3.2 Der Verbandsausschuss des KfV-AS entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Verleihungswürdigkeit.

4.3.3 Der Verbandsausschuss des KfV-AS ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit (einfache Mehrheit) zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

4.4 **Wartezeit Ehrenkreuz**

4.4.1 Zwischen den Stufen Silber und Gold des Feuerwehr-Ehrenkreuzes ist mindestens eine Wartezeit von fünf Jahren einzuhalten. Ausnahmen in besonderen Fällen kann nur der Verbandsausschuss des KfV-AS mit einfacher Mehrheit beschließen.

4.4.2 In ganz besonderen Ausnahmefällen kann sofort die Stufe Gold des Feuerwehr-Ehrenkreuzes verliehen werden. Dies kann nur der Verbandsausschuss des KfV-AS mit Zwei-Drittel-Mehrheit beschließen.

4.5 **Ablehnung der Auszeichnung**

4.5.1 Wird der Antrag auf Auszeichnung mehrheitlich abgelehnt, erhält die vorschlagende Stelle spätestens drei Wochen vor der Verleihungsveranstaltung einen schriftlichen Bescheid mit der Begründung der Ablehnung.

4.6 **Aussetzung der Auszeichnung**

4.6.1 Wird aufgrund der Anzahl der eingegangenen Anträge die festgelegte Quote (§§ 5.1.2, 5.1.3 und 5.2.2) überschritten und es wird keine Erhöhung (§§ 5.1.4 und 5.2.3) beschlossen, kann der Antrag ausgesetzt und auf das folgende Jahr übertragen werden. Die Aussetzung kann auch aus anderen Gründen erfolgen.

4.6.2 Von der Aussetzung des Antrags wird die vorschlagende Stelle spätestens drei Wochen vor der Verleihungsveranstaltung durch schriftlichen Bescheid mit Begründung der Aussetzung unterrichtet.

§ 5 Verleihung der Auszeichnung

5.1 Ehrenkreuz

5.1.1 Um einer Entwertung der Feuerwehr-Ehrenkreuze durch allzu großzügige Verleihung entgegenzuwirken, ist die Anzahl der Verleihungen an bestimmte Limitierungen gebunden und reguliert.

5.1.2 Von dem Feuerwehr-Ehrenkreuz in Silber können pro Jahr durch den KfV-AS höchstens 15 Stück verliehen werden.

5.1.3 Von dem Feuerwehr-Ehrenkreuz in Gold können pro Jahr durch den KfV-AS höchstens 7 Stück verliehen werden.

5.1.4 Die obengenannten Quoten stellen Richtwerte dar, die in begründeten Ausnahmefällen mit mehrheitlichem Beschluss des Verbandsausschusses des KfV-AS verändert werden können. Eine solche Erhöhung soll in den folgenden drei Jahren durch entsprechende Reduzierung der Verleihungen wieder ausgeglichen werden.

5.1.5 Für die beiden Stufen der Ehrenkreuze wird eine Bandschnalle, eine Urkunde und ein Aufbewahrungsetui beigegeben.

5.2 Ehrennadel

5.2.1 Um einer Entwertung der Feuerwehr-Ehrennadeln durch allzu großzügige Verleihung entgegenzuwirken, ist die Anzahl der Verleihungen an eine Limitierung gebunden und reguliert.

5.2.2 Von der Feuerwehr-Ehrennadel in Gold können pro Jahr durch den KfV-AS höchstens 10 Stück verliehen werden.

5.2.3 Die obengenannte Quote stellt einen Richtwert dar, der in begründeten Ausnahmefällen mit mehrheitlichem Beschluss des Verbandsausschusses des KfV-AS verändert werden kann. Eine solche Erhöhung soll in den folgenden drei Jahren durch entsprechende Reduzierung der Verleihungen wieder ausgeglichen werden.

5.2.4 Für die Ehrennadel wird eine Bandschnalle, eine Urkunde und ein Aufbewahrungsetui beigegeben.

5.3 Verleihung

5.3.1 Die Verleihung des Feuerwehr–Ehrenkreuzes (beider Stufen) sowie der Ehrennadel erfolgt grundsätzlich in der Vollversammlung des KFV Amberg-Sulzbach oder in der Herbstdienstversammlung der Kommandanten und Stellvertreter des Landkreises Amberg-Sulzbach. In Ausnahmefällen kann eine Verleihung zu einem anderen Termin bzw. bei einem anderen Ereignis durch den Vorsitzenden festgelegt werden

5.3.2 Die Verleihung wird vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter vorgenommen. Die Ehrung wird für alle aktiven Teilnehmer grundsätzlich in Dienstkleidung durchgeführt. Für alle anderen Teilnehmer wird würdige Zivilkleidung vorausgesetzt.

5.4 Kosten

Die Kosten für die Ehrenzeichen, Bandschnalle, Urkunde und Etui werden vom Verbandsausschuss festgelegt und sind vom Beantragendem (in der Regel dem Mitgliedsverein) zu tragen.

5.5 Aberkennung

Die Ehrenzeichen des KFV-AS können aberkannt und entzogen werden durch mehrheitlichen Beschluss des Verbandsausschusses wenn dieser nach § 4.3.3 beschlussfähig ist. Eine Ablehnung ist immer dann vorzuschlagen, wenn Tatsachen bekannt werden die einer Verleihung entgegengestanden wären, oder wenn sich der Geehrte durch sein Verhalten als der Ehrung unwürdig erweist. Insbesondere durch Begehen einer entehrenden Straftat (z. B. Brandstifter, Kinderschänder, Terrorist, politisch Radikaler).

§ 6 Trageweise

6.1 Ehrenkreuz

6.1.1 Das Feuerwehr–Ehrenkreuz wird auf der linken Brusttasche der Feuerwehrdienstkleidung getragen. Bei weiteren bereits vorhanden Auszeichnungen neben diesen oder darunter.

6.1.2 Die alternative Bandschnalle ist über der linken Brusttasche zu tragen (erste Bandschnalle) bzw. auf einer entsprechenden Mehrfachschiene (als weitere Bandschnalle) anzubringen und über der linken Brusttasche zu tragen.

6.1.3 Inhaber beider Stufen des Feuerwehr–Ehrenkreuzes tragen nur das Ehrenkreuz in Gold wie in 6.1.1 beschrieben.

6.1.4 Entsprechend wird in diesem Fall alternativ auch nur die Bandschnalle des Ehrenkreuzes in Gold wie in 6.1.2 beschrieben getragen.

6.2 **Ehrennadel**

6.2.1 Die Ehrennadel wird an würdiger Zivilkleidung bzw. auf dem linken Kragenumschlag der Feuerwehrdienstkleidung (passive Feuerwehrleute) getragen.

6.2.2 Die alternative Bandschnalle ist an der Feuerwehrdienstkleidung über der linken Brusttasche zu tragen (erste Bandschnalle) bzw. auf einer entsprechenden Mehrfachschiene (als weitere Bandschnalle) anzubringen und über der linken Brusttasche zu tragen.

§ 7 Ausführung der Auszeichnung

7.1 **Ehrenkreuz in Silber am Band mit alternativer Bandschnalle**

7.1.1 Abbildung Ehrenkreuz in Silber

7.1.1 Abbildung Bandschnalle Ehrenkreuz in Silber

7.2 **Ehrenkreuz in Gold am Band mit alternativer Bandschnalle**

7.2.1 Abbildung Ehrenkreuz in Gold

7.2.2 Abbildung Bandschnalle Ehrenkreuz in Gold

7.3 **Ehrennadel in Gold mit alternativer Bandschnalle**

7.3.1 Abbildung Ehrennadel in Gold

7.3.2 Abbildung Bandschnalle Ehrennadel in Gold

§ 8 Schlussbestimmungen

- 8.1 Diese Satzung für die Auszeichnung mit Ehrenzeichen des KFV–AS wurde in der Sitzung der Mitgliedervollversammlung des Kreisfeuerwehrverbandes Amberg-Sulzbach am 16. Juli 2011 in Hahnbach beschlossen.
- 8.2 Die Satzung tritt am 16. Juli 2011 in Kraft.

Hahnbach, den 16. Juli 2011

KBR Fredi Weiß, Vorsitzender

Konrad Meyer, stv. Vorsitzender

Hellmut Wallner, stv. Vorsitzender

KBI Hubert Blödt, stv. Vorsitzender